

So wird meistens behauptet: Das Halten der Umschau sei verboten worden. Wie wäre das denn möglich? Wer kann und darf das ohne Richterspruch (welcher auch nur die Confiscation eines Blattes wegen bestimmt in criminirter Artikel aussprechen darf) thun?

Allerdings soll der Erlaß die Bestimmung enthalten, die Umschau dürfe nur von den Directivbehörden, der Kontrole wegen gehalten werden, aber das soll doch nur „amtlich gehalten“ heißen, denn wer will einem Staatsbürger verbieten, **privatum** zu lesen, was er will?

Ferner wird behauptet, der Erlaß verbiete den Eintritt in den Verband. Auch das ist falsch und bringt die Behörden nur in den Verdacht, gegen die Verfassung zu verstößen und wird zur Erörterung im Landtage führen.

Vielfach werden die Beamten protokollarisch zur Erklärung aufgefordert, ob sie Verbandsmitglieder seien und im Verbande zu verbleiben beabsichtigten, und ob sie die Umschau halten. Dies soll Unheil ahnen lassen! Wir meinen aber, jeder Beamte, auch wenn er nicht Verbandsmitglied ist oder nicht die Umschau hält, müsse jede Auskunft über eine solche, eine Privatsache betreffende und daher entwürdigende Frage, verweigern.

Würde man einen Regierungsrath darüber vernehmen, ob er diese oder jene Zeitung liest? Gewiß nicht! Nun wohl, darf die Achtung vor Manneswürde und Standesbewußtsein vor dem Stande der mittleren Beamten halt machen? Nun und nimmermehr!

Wir resümiren:

- 1) Der Eintritt in den Verband kann nach dessen bisherigem Verhalten nicht verboten (oder er aufgelöst) werden und ist auch nicht verboten worden.
- 2) Das Halten der Umschau, welche noch nie einen zur Verfolgung berechtigenden Artikel gebracht hat, kann nicht verboten werden und ist auch nicht verboten worden. Und selbst die angeordnete Warnung ist, da wir die Disciplin nie gefährdet haben, und inzwischen unsere Wünsche unserer vorher abgegebenen Erklärung gemäß wie er in ebenso friedliche Form kleiden, wie es den anderen deutschen Zollverwaltungen gegenüber immer geschehen, für uns hinfällig geworden.
- 3) Jeder Beamte kann die Auskunft über seine Privatsachen soweit kein crimen vorliegt verweigern.

Die Schriftleitung.

Zollpraktikant und Offizierswahl.

Diejenigen Zollpraktikanten, welche trotz nachgewiesener hinreichender Sustentation seitens einzelner Bezirks-Kommandos trotz Ansuchens nicht zur Wahl als Reserveoffizier gestellt sind, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil ihre Lebensstellung den zu stellenden Anforderungen angeblich nicht genüge, dürften von nachstehenden Mittheilungen mit Erfolg Gebrauch machen.

In der Provinz Ostpreußen sind nicht nur Sup. Grenz- und Steuer-Aufseher — commissarische wie definitiv angestellte — sondern auch zahlreiche Supernumerare, selbst vor abgelegter erster Fachprüfung zur Wahl gestellt und auch gewählt worden. Allerdings würden bei einzelnen Bezirks-Kommandos, vornehmlich von juristischer Seite aus, ab und zu Schwierigkeiten gemacht, doch gelang es immer noch unter Hinweis:

1. auf das durch Allerhöchste Kabinetsordre erlassene Uniformsreglement,
- 2) auf die besondere Einstellung der Aufseher als andere Beamten bei den Wohnungsgeldzuschüssen, da Offiziere Unterbeamtenstellen nicht einnehmen dürfen,
3. auf den Umstand, daß Aufseherstellen selbst von früheren aktiven Stabsoffizieren (Majors v. Bengheim und Erich) bekleidet sind,
4. auf einen Ende der 70er Jahre in einem Specialfalle (bei dem Bezirks-Kommando zu Tilsit oder früheren zu Memel) herbeigeführten kriegsministeriellen Erlaß, in welchem ausdrücklich ausgesprochen ist, daß Reserveoffiziere und Steuer-supernumerare, sobald dieselben hinreichende Sustentation nachweisen, als in gesicherter bürgerlicher Lebensstellung befindlich anzusehen und somit wählbar sind,

die erhobenen Einwände zu widerlegen, da die einseitige Betonung der nicht ausreichenden bürgerlichen Lebensstellung

sich im direkten Widerspruch mit den von höchster Stelle getroffenen Anordnungen befinden würde.

Namentlich ist bei solchen Gelegenheiten den Herren Juristen stets nahegelegt worden, daß gegen einen Referendar die gleichen Einwendungen zu erheben wären, und daß das, was dem Einen recht ist, dem Anderen billig sein müßte.

Ein Spezialfall aus dem Jahre 1870 dürfte gleichfalls zur Aufklärung beitragen.

Der com. Grenz-Aufseher L. z. Z. Hauptamtsassistent in Johannisburg oder Osterode war zur Wahl gestellt und auch gewählt worden. Die Brigade reicht den Vorschlag nicht weiter mit der Begründung, daß die zeitige Lebensstellung des Aspiranten zu beanstanden sei. Auf die an allerhöchster Stelle gemachte Eingabe erhielt L. in kürzester Frist ohne Weiteres seine Ernennung. Der Benannte wird jedenfalls die Liebenswürdigkeit haben, auf Fragen Einzelheiten mitzutheilen. Ebenso ist die Redaktion erbötig, Ansuchenden in jedem Einzelfalle brieftlich Rath zu ertheilen, wenn eine öffentliche Erörterung nicht am Platze ist und ersucht zur allgemeinen Klärung der Angelegenheit, unter Einreichung der bezüglichen Bescheide und Angabe des Sachverhalts, von dem Anerbieten ausgängigen Gebrauch zu machen.

Wer im Besitze des Dienstzeugnisses ist, ein Einkommen aus Staatsfonds oder andere Zuschüsse (letztere eventuell amtlich oder notariell beglaubigt) von zusammen 1800 bis 2000 Mk. nachweist und den sonstigen Anforderungen entspricht, hat schon als Steuer-Supernumerar, zweifellos aber als Practikant ein höheren Orts anerkanntes Recht, zur Wahl als Reserveoffizier gestellt zu werden, zumal nach vielfach verlautbartem militärischem Urtheil gerade die Zollbeamten einen schwärmenswerten Bestandtheil der Offiziere des Beurlaubtenstandes ausmachen und bei Hinausschiebung der Wahl bis zur Anstellung als Hauptamtsassistent dem Reserveverhältniß nicht mehr angehören würden.

Zu dem darf ja auch erwartet werden, daß die Uniform für die Zollpraktikanten, deren Feststellung nun wohl bald erfolgen dürfte, eine angemessene sein wird.